

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Union Raiffeisen Tennisclub Eferding“.
2. Er hat seinen Sitz in Eferding und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich an, unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenkreis den Satzungen dieses Verbandes und ist ein nicht auf Gewinn berechneter, unpolitischer Verein und dient gemeinnützigen Zwecken iSd §§ 34ff BAO.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche Ertüchtigung und Erziehung seiner Mitglieder durch die Pflege sowie die Vermittlung des Tennissports und aller damit im Zusammenhang stehenden Leibesübungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Ausübung des Tennissports mit den damit verbundenen Leibesübungen auf allen Gebieten des Sports für alle Altersstufen.
 - b. Die zugehörige Erziehung durch entsprechende Bildungsmittel, wie Vorträge, Lehrgänge, Veranstaltungen, Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art.
 - c. Veranstaltung von Turnieren.
 - d. Errichtung von Turn- und Sportstätten, Heimen usw. im Rahmen des Vereinszwecks.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche Mittel und Subventionen.
 - b. Sponsoring, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.
 - c. Veranstaltung von Turnieren.
 - d. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigener Unternehmungen
 - e. Erträge aus dem Buffetbetrieb
 - f. Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Zur Deckung der Vereinsauslagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern und Angehörigen jährlich Beiträge ein. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung nicht möglich.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen. Das Mitglied muss den Austritt dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitteilen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die außerordentlichen Mitglieder können als Hilfskräfte für die Fachgebiete gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins

¹ Im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 und der Vereinsrichtlinien 2001, Z 06 5004/10-IV/6/01 vom 20.12.2001, in der von der Generalversammlung vom 24. April 2003 beschlossenen Fassung.

Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine pünktliche Einzahlung ist dann gegeben, wenn die Beitritts- oder Mitgliedsbeiträge bis zum Fälligkeitstag dem Verein zur Einzahlung gebracht werden. Den Fälligkeitstag beschließt der Vorstand und teilt diesen seinen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mit.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder über 12 Jahre, soweit ihnen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Hauptversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der

Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des letzten Generalversammlungsprotokolls
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem sportlichen Leiter
 - dem Jugendreferenten
 - dem Breitensport- und Kulturreferenten
 - dem Zeugwart
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand wird regelmäßig vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu be-

stimmen.

7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, sind regelmäßig Sitzungen abzuhalten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Planmäßige Führung und Betreuung des Sportbetriebes im Sinne des Vereinszwecks
3. Durchführung von Sportveranstaltungen jeder Art
4. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
5. Vorbereitung der Generalversammlung
6. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
7. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
8. Verwaltung des Vereinsvermögens
9. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung

des Vereins verantwortlich.

8. Der sportliche Leiter ist für die fachliche Arbeit und die im Verein betriebenen sportlichen Tätigkeiten verantwortlich.
9. Der Jugendreferent ist in Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter und dem Breitensport- und Kulturreferenten für die körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen des Vereins verantwortlich.
10. Der Breitensport- und Kulturreferent ist für geistige und soziale Betreuung der Mitglieder zu Kameradschaft, Herzens- und Geistesbildung, Unterhaltung und Vereinstreue verantwortlich.
11. Der Zeugwart ist für alle unbeweglichen und beweglichen Güter des Vereins verantwortlich.
12. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers des sportlichen Leiters, des Jugendreferenten, des Breitensport- und Kulturreferenten oder des Zeugwarts ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Anforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

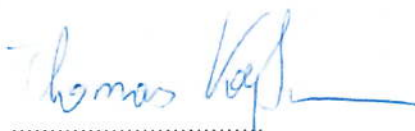
1. Die freiwillige Auflösung des Vereins oder der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur in einer Generalversammlung, bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen

tungen nachgekommen sein müssen, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und gleichzeitig die Führung der Landesverbandsleitung OÖ hievon verständigt wurde.

2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen gemäß Absatz 3 zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins, des Übertritts zu einem anderen Dachverband oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Oberösterreich zwecks Verwendung für Zwecke der gemeinnützigen Förderung des Körpersports im Sinne der §§ 34ff BAO.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall behördlicher Auflösung.

Eferding, 12.1.2026


Thomas Voglsam, Obmann


Andreas Wagner, Schriftführer